

Der Universaldienst wird durch die Deutsche Post AG und andere Anbieter in einem Wettbewerbsumfeld erbracht. In der Praxis wird der Universaldienst im Briefbereich aufgrund des flächendeckenden Filial- und Zustellnetzes nahezu vollständig durch die Deutsche Post AG gewährleistet. Im Paketbereich stehen darüber hinaus eine Vielzahl von Filialen und Netzen anderer Anbieter für die Kunden bereit.

Die Bundesnetzagentur hat Ihnen mit Antwortschreiben vom 27. Mai 2021 bereits die Regelungen der PUDLV zur Filialbereitstellung und die Erkenntnisse zur örtlichen Versorgungslage in München dargelegt. Zusätzlich habe ich die Deutsche Post AG um weitere Informationen gebeten. Das Unternehmen hat eine konkrete Beschreibung der Versorgung von Standorten in München vorgelegt, die von Filialschließungen der Postbank betroffen sind (**Anlage**).

Daraus ergibt sich für München eine durchaus gute Filialabdeckung durch die Deutsche Post AG, die Mindestvorgaben der PUDLV werden dabei teilweise übererfüllt. Zusätzlich werden vermehrt innovative Einrichtungen, wie z.B. Päckstationen, zur Abholung oder Einlieferung von Paketen, bereitgestellt. Darüber hinaus betreiben weitere Anbieter Annahmernetze zur Inanspruchnahme von Paketdienstleistungen.

Die Vorgaben der PUDLV zur Dichte des Filialnetzes (Erreichbarkeit einer Postfiliale in maximal 2.000 Metern in zusammenhängend bebauten Gebieten) haben sich nach hiesiger Einschätzung seit Jahrzehnten bewährt und werden allgemein anerkannt. Das Beschwerdeaufkommen dazu war und ist sehr gering. Vielmehr lässt sich das Kundenbedürfnis nach einer zuverlässigen Zustellung von Brief- und Paketsendungen erkennen. Vor diesem Hintergrund erkennt die Bundesregierung keine Notwendigkeit für eine Änderung der Entfernungsregelung zum Erreichen einer Postfiliale.

Hinsichtlich der Betriebsform von Postfilialen habe ich Verständnis dafür, dass Veränderungen bei einigen Kunden aufgrund historisch gewachsener Gewohnheiten zu Kritik führen können. Dabei wird oftmals auch ein Zusammenhang zu gemeinsam mit Postdienstleistungen angebotenen Bankdienstleistungen der Marke Postbank (Unternehmensgruppe Deutsche Bank) hergestellt, welche jedoch keine postalischen Universaldienstleistungen sind.

Seit der vollständigen Marktöffnung 2008 können alle Postfilialen uneingeschränkt partnerbetrieben werden. Dieses Partnerkonzept wird seitens der Deutschen Post AG bereits seit vielen Jahren umgesetzt. Postrechtlich ist maßgeblich, dass die Postfilialen den vollständigen Leistungskatalog nach der PUDLV abdecken (u.a. Brief- und Paketdienstleistungen, Zusatzleistungen wie Einschreiben und Wertsendung, Inlands-

und grenzüberschreitende Leistungen). Dies ist nach Informationen der Bundesnetzagentur gewährleistet. Der Betrieb von Postfilialen in Zusammenarbeit mit dem Einzelhandel liegt in der unternehmerischen Gestaltungsfreiheit der Postdienstunternehmen. Dabei ist auch die Wirtschaftlichkeit der Universaldienstleistung mit in die Betrachtung einzubeziehen.

Sollten bei der Bereitstellung von Postdienstleistungen an den von Ihnen beschriebenen Standorten in München dauerhaft Kapazitätsprobleme oder Warteschlangen auftreten, die nicht im Zusammenhang mit pandemiebedingten Abstandsregeln stehen, können diese jederzeit der Bundesnetzagentur, Referat 318, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, mitgeteilt werden. Etwaige Mängel lassen sich in der Regel durch Ansprache der Deutschen Post AG abstellen.

Auch wenn ich Ihrem konkreten Anliegen nach einer Änderung von Regelungen der PÜDLV im Zusammenhang mit der postalisches Filialversorgung in München nicht nachkommen kann, hoffe ich, die rechtlichen und fachlichen Erwägungen dazu nachvollziehbar dargestellt zu haben.

Mit freundlichen Grüßen

[Redacted signature block]